Name und Anschrift des/Bauherrn:
An die
Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde Bad Gleichenberg

und ANSUCHEN um BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG gemäß § 38 Abs 1 Stmk Baug  ANSUCHEN um BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG  gemäß § 38 Abs 4 Stmk BauG
Der/Die Unterfertigende/n ist/sind Inhaber der am zu GZ erteilten
o Baubewilligung gem. § 19 Z 1 bzw. Z 3 Stmk BauG für
<ul> <li>Genehmigung der Baufreistellung gemäß § 20 Z 1 bzw. Z 2lit. b bzw. § 20 Z 3 lit g Stmk BauG für</li> </ul>
auf Grundstück Nr, EZ, KG Diese bauliche Anlage ist fertiggestellt.
Mangels Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG wird gemäß § 38 (4) Stmk. BauG um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.
Beigelegt werden:*
<ul> <li>Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage;</li> <li>Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;</li> <li>Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;</li> <li>Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;</li> </ul>
<ul> <li>Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben</li> <li>Bescheinigungen/Atteste, welche in den Auflagen der Baubewilligung(en) gefordert wurden:</li> </ul>
, am *) Zutreffendes ankreuzen

## Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Bauführer. Ziviltechniker mit einschlägiger Abweichungen: der Befugnis. konzessionierte Holzbau-Meister im Rahmen Baumeister oder ihrer gewerberechtlichen Befugnis;
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister;
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: **befugte Elektrotechniker**;
- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen und für Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben: einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.